

## Die römische Sexualmoral im ersten nachchristlichen Jahrhundert. Sexualität im Spannungsfeld zwischen Ehegesetzen und Prostitution

**Sarah Stöckl**

Kerngebiet: Alte Geschichte

eingereicht bei: Dr. Sabine Fick

eingereicht im: SoSe 2021

Rubrik: Bachelor-Arbeit

### Abstract

#### Roman Sexual Morality in the First Century AD

The following thesis investigates Roman sexual morality in the first century AD by examining Augustus' legislation on marriage and morals as well as scrutinizing sexually obscene Pompeian graffiti. As will be demonstrated, the sexual moral demands of Roman society manifested themselves in a rigid sexual hierarchy, which regulated the sexual lives of men and women on diverging levels.

### 1. Einleitung

„fututa sum hic“<sup>1</sup>

Das einleitende Zitat, das sich mit „Ich [eine Frau] wurde hier gefickt“<sup>2</sup> übersetzen lässt, ist eines von über 5.600 pompejanischen Graffiti und determiniert den Duktus der vorliegenden Arbeit.<sup>3</sup> Jene Botschaft steht repräsentativ für die sexuell expliziten

1 CIL (Corpus Inscriptionum Latinarum) IV 2217.

2 Englische Übersetzung bei Sarah Levin Richardson, *fututa sum hic*. Female Subjectivity and Agency in Pompeian Sexual Graffiti, in: *The Classical Journal* 108 (2013), Heft 3, S. 319–345, hier S. 319.

3 Innerhalb der alttumswissenschaftlichen Forschung herrscht kein übergreifender Konsens im Hinblick auf die Gesamtanzahl der pompejanischen Graffiti. Die vorliegende Arbeit schließt sich Polly Lohmanns Auffassung an und geht von rund 5.600 graphio (in)scripta aus, die im Zuge der Ausgrabungsarbeiten in Pompeji gefunden wurden. Kontrastiv dazu spricht Craig Williams beispielsweise von 7.500 Inschriften. Die unterschiedlichen Zahlen ergeben sich aus divergierenden Zählweisen. Beispielsweise fasst das CIL in einigen Einträgen mehrere Graffiti zusammen. Zudem kann zwischen dem Stadtgebiet Pompejis und den extra-urbanen Arealen (Villen, Nekropolen) differenziert werden. Werden diese extra-urbanen Areale zusätzlich berücksichtigt, steigt die Anzahl der graphio (in)scripta dementsprechend an. Lohmann konzentriert sich in ihrer Zählung ausschließlich auf die Graffiti aus

Graffiti, die im Folgenden zum zentralen Analysegegenstand erhoben werden. Der Begriff „Graffito“ ist ein aus dem 18. Jahrhundert stammender Neologismus, welcher sich aus dem italienischen *graffiare* ableitet und so viel wie „einritzen“ oder „zerkratzen“ bedeutet. Graffiti implizieren primär Textbotschaften und kleinere Zeichnungen, die mit einem Stilus oder einem anderen harten Gegenstand in natürliche Oberflächen wie Felsen oder Klippen geritzt werden.<sup>4</sup> Neben Graffiti, die sich durch den Prozess des Einritzens auszeichnen, wurden zudem auch Botschaften mit Kohle oder Kreide als Farbstoff aufgetragen. Jene Kohle-/ Kreidetexte und Zeichnungen werden in der Fachwissenschaft als *Dipinti* bezeichnet. Dennoch fasst die altertumswissenschaftliche Forschung Graffiti und *Dipinti* unter dem Terminus *graphio (in)scripta* zusammen. Aufgrund dessen behandelt die vorliegende Arbeit *Dipinti* als einen Typus von Graffiti.<sup>5</sup>

Wie die Inschrift „*fututa sum hic*“ indiziert, berichten pompejanische Graffiti neben der Thematisierung von Alltäglichem und Banalem ebenso von sexuellen Bedürfnissen und Praktiken. Sexuell obszöne<sup>6</sup> Graffiti befinden sich dabei überwiegend an den Wänden des bekanntesten pompejanischen Bordells, dem *Lupanar VII 12,18–20*<sup>7</sup>, und bilden den Analyseschwerpunkt der vorliegenden Arbeit. Im Wesentlichen sind jene Graffiti von Prostitution und damit verbundenen sexuellen Erfahrungen geprägt.

Sklavinnen, die die größte Gruppe an Prostituierten darstellten<sup>8</sup>, galten als entmenslichte Sexualobjekte und wurden zu sexuellen Akten gezwungen. Außerdem waren sie der Bedürfnisbefriedigung ihrer männlichen Kunden gänzlich ausgeliefert, denn es kam neben körperlicher Ausbeutung in vielen Fällen auch zu psychischer Gewalt. Um dies näher zu illustrieren, kann der Subalternitätsbegriff herangezogen werden, welcher Gruppen umfasst, die Marginalisierung, Ausbeutung und Repression erfahren haben, und „über geringe Aktionspotentiale [...] verfügen“.<sup>9</sup> Aufgrund ihres objektifizierten Status waren sich die Prostituierten einerseits permanent ihres subalternen Daseins bewusst, andererseits reproduzierten die erzwungenen sexuellen Handlungen gleichzeitig ihre Subalternität.

Obwohl die Autorenschaft der sexuell obszönen Graffiti in der Forschung oft Männern zugeschrieben wurde, weisen eine Vielzahl an Botschaften wie das Graffito „*CIL*“ IV 2217

---

dem Stadtgebiet Pompejis. Polly Lohmann, *Graffiti als Interaktionsform. Geritzte Inschriften in den Wohnhäusern Pompejis (Materiale Textkulturen 16)*, Berlin-Boston 2018, S. 19; Craig Williams, *Sexual Themes in Greek and Latin Graffiti*, in: Thomas K. Hubbard (Hrsg.), *A Companion to Greek and Roman Sexualities*, West Sussex 2014, S. 493–508, hier S. 493.

4 In selteneren Fällen können Graffiti auch auf Gipswänden und Keramikfragmenten platziert sein: Williams, *Sexual Themes in Greek and Latin Graffiti*, S. 493.

5 Lohmann, *Graffiti als Interaktionsform*, S. 5.

6 Als ‚obszön‘ versteht die folgende Arbeit Beschreibungen und Ausrufe, die sich explizit auf sexuelle Praktiken beziehen. Das *CIL* IV 2217 steht dabei repräsentativ für die Kategorie des Obszönen und schließt daher sowohl das antike als auch das zeitgenössische Verständnis des Begriffes ein.

7 Das *Lupanar* beherbergt „mit einem Anteil von 16 % der erotischen Graffiti die größte Ballung an Obszönem“: Lohmann, *Graffiti als Interaktionsform*, S. 139.

8 Bettina E. Stumpp, *Prostitution in der römischen Antike (Antike in der Moderne)*, Berlin 1998, S. 25; Erin K. Fenton, *Prostitution as Labor in Imperial Rome*, in: *Studies in Mediterranean Antiquity and Classics* 1 (2006), Heft 1, S. 1–15, hier S. 2; Amanda Devitt, *Sites of the Sex Trade. Spatial Analysis and Prostitution at Pompeii*, Masterarbeit Hamilton/Ontario 2014, S. 4.

9 Stephanie Merten/Martin Renger, *Räume, ihre Orte und Subalternität. Reflexionen am Beispiel von Pompeji*, in: *Subalterne Räume (Themenheft)* 8 (2019), S. 135–166, hier S. 142.

auf weibliche Autorinnen hin. Wie Sarah Levin-Richardson postuliert, ist ein eindeutiger Nexus zwischen den Erfahrungen der weiblichen Prostituierten und den sexuell obszönen Graffiti erkennbar. Im Folgenden wird daher überprüft, inwieweit Graffiti, die sexuelle Handlungen thematisieren, weiblichen Widerstand gegen die Marginalisierung innerhalb des dominanten sozialen Paradigmas repräsentieren. Darüber hinaus wird untersucht, ob die Graffiti als Ausdruck von Subalternität gesehen werden können. Ziel dieser Arbeit ist es zu erläutern, welche Schlüsse die Analyse der pompejanischen Graffiti mit sexuell obszönem Inhalt im Hinblick auf die Sexualmoral der Gesellschaft im ersten Jahrhundert nach Christus zulässt.

Um Aussagen über die Sexualmoral der Gesellschaft tätigen zu können, muss nicht nur die sozio-ökonomische Situation von Prostituierten beleuchtet, sondern auch der allgemeine Status der Frau expliziert werden. Dazu werden die Ehe- und Moralgesetze des Augustus herangezogen, die vor allem die Sexualität der freien Römerinnen tangierten und die augusteische Herrschaft mithilfe „von moralischer Restaurierung und einer Kontrolle des Sexualverhaltens“<sup>10</sup> sichern sollten. Die Ehe- und Moralgesetzgebung, die sich aus drei verschiedenen, sukzessiv erschienenen Teilen<sup>11</sup> zusammensetzt, wird in der vorliegenden Arbeit als Gesamtwerk behandelt. Die sexuell obszönen Graffiti und ihre Bedeutung werden jedoch nicht mit den Gesetzen des Augustus verglichen. Vielmehr dient die Analyse der Ehegesetzgebung einer Erweiterung des Blickfeldes, die zusätzliche Einblicke auf einer gesamt-gesellschaftlichen Ebene ermöglicht.

Die vorliegende Arbeit gliedert sich in insgesamt vier größere Abschnitte: Das erste Kapitel untersucht die sexuell obszönen Graffiti und nimmt Bezug auf prävalente Leitmotive. Der darauffolgende Abschnitt beschäftigt sich mit dem Prostitutionsgewerbe im ersten nachchristlichen Jahrhundert und beleuchtet die soziale Stellung und die Beweggründe von Frauen, die Teil des Prostitutionsgeschäftes waren. Der nächste Teil der Arbeit konzentriert sich auf die Ehe- und Moralgesetzgebung des Augustus und zieht Schlüsse im Hinblick auf die gesamtgesellschaftliche Sexualmoral. Aufbauend auf diesen Erkenntnissen diskutiert das letzte Kapitel eine mögliche weibliche Autorenschaft, bewertet deren Plausibilität und stellt eine Verbindung zum Subalternitätsbegriff her.

## 2. Pompejis Graffiti

Die Stadt Pompeji nimmt im Diskurs über antike Graffiti eine exponierte Stellung ein: Ihre Erhaltung durch den Vesuvausbruch im Jahre 79 n. Chr. fungiert wie eine zeitlich unverfälschte Momentaufnahme des römischen Alltagslebens. Der Vulkanausbruch führte zur Konservierung von rund 5.600 pompejanischen Graffiti, die primär im vierten Band des „Corpus Inscriptionum Latinarum“ (CIL) enumeriert sind. Jenes von Karl Zangemeister<sup>12</sup> u.a. erstellte, 1871 erschienene, „CIL“ IV repräsentiert dabei die „wich-

10 Maïke Steenblock, *Sexualmoral und politische Stabilität. Zum Vorstellungszusammenhang in der römischen Literatur von Lucilius bis Ovid*, Berlin-Boston 2013, S. 29.

11 Dazu zählen: 1) *lex Iulia de maritandis ordinibus*, 2) *lex Iulia de adulteriis coercendis* (beide aus dem Jahr 18 v. Chr.), 3) *lex Papia Poppaea* (9 n. Chr.).

12 Karl Zangemeister (1837–1902) war ordentlicher Professor der Klassischen Philologie und als deutscher

tigste Grundlage für die pompejanische Graffiti-Forschung“.<sup>13</sup> Wie Polly Lohmann in ihrer Auswertung der im „CIL“ IV edierten Graffiti expliziert, umfasst der Zeitraum, in welchem der Großteil der Graffiti in Pompeji entstand, „nicht weniger als 16 bzw. 17 Jahre“.<sup>14</sup> Die Graffiti sind allerdings weder paläografisch noch absolut datierbar. Lediglich die Renovierung der Wände nach dem Erdbeben 62/63 n. Chr. fungiert als *terminus post quem*, während der Ausbruch des Vesuvs 79 n. Chr. als *terminus ante quem* gilt. Trotzdem muss hervorgehoben werden, dass das Korpus an pompejanischen Graffiti wohl das Resultat mehrerer Jahrzehnte darstellt und die meisten Inschriften nicht aus der letzten Phase Pompejis stammen. Die vorliegende Arbeit möchte weder eine Entstehungsgeschichte der pompejanischen Graffitikultur abbilden noch diachrone Entwicklungsparadigme beleuchten. Vielmehr wird der *Status quo* von 79 n. Chr. analysiert, d. h. die Graffiti, die sich zum Zeitpunkt des Vulkanausbruchs an den Wänden der Gebäude befanden, werden im Folgenden untersucht.

Im Hinblick auf die Themenbandbreite der pompejanischen Graffiti ist zu sagen, dass sich jene durch eine ausgesprochene Vielfalt auszeichnet.<sup>15</sup> Daher muss betont werden, dass die folgende Untersuchung ausschließlich Graffiti einschließt, die durch sexuelle Obszönitäten oder Reflexionen über körperliche Lust determiniert sind. Primär beziehen sich diese Graffiti auf Prostitutionserfahrungen und damit verbundene sexuelle Handlungen. Darüber hinaus werden grundsätzlich nur Graffiti herangezogen, die sexuelle Akte zwischen heterosexuellen Individuen beleuchten. Die vorliegende Arbeit konzentriert sich auf die Handlungsspielräume und Aktionspotentiale von weiblichen Prostituierten, deren Dienste primär von Männern in Anspruch genommen wurden. Aufgrund dessen wird das große Korpus an Graffiti, das homosexuelle körperliche Erfahrungen aufzeigt, nicht berücksichtigt. Ausgehend von einem intersektionalen Ansatz wurden homosexuelle Männer (im Vergleich zu weiblichen Prostituierten) durch andere Achsen der Ungleichheit beeinflusst. Daher bedarf es im Hinblick auf die zahlreichen Botschaften homosexueller Liebe und Lust einer gesonderten Analyse.

Den Impetus, das antike Geschlechts- und Sexualleben zu untersuchen, gab ursprünglich die sozialhistorische Forschung der späten 1970er-Jahre.<sup>16</sup> Der vor den 1970er-Jahren prävalente kulturgeschichtliche Forschungszugang widmete sich ausschließlich sexuell aufgeladenen Themenfeldern wie der Sinnlichkeit in Bereichen der Kunst und Literatur. Als „anrühlich wahrgenommene“<sup>17</sup> Praktiken wie die Prostitution oder die Knabenliebe wurden jedoch dezidiert außer Acht gelassen. Diese Nichtbeachtung von an-

---

Oberbibliothekar an der Universitätsbibliothek Heidelberg tätig. Als Mitarbeiter des Projektes „Corpus Inscriptionum Latinarum“ (CIL) hielt er sich mehrere Jahre in Italien auf. Berlin-brandenburgische Akademie der Wissenschaften (Hrsg.), Karl Zangemeister, o. D., <https://www.bbaw.de/die-akademie/akademie-historische-aspekte/mitglieder-historisch/historisches-mitglied-karl-zangemeister-3080>, eingesehen 13.5.2021.

13 Lohmann, Graffiti als Interaktionsform, S. 117.

14 Ebd., S. 54.

15 Unter den Botschaften befinden sich Einkaufslisten, Zahlungsbelege, Beleidigungen, Witze, Gedichte und literarische Zitate. Der Großteil der Graffiti sind kurze Nachrichten, einige davon können jedoch als elaborierte Texte bezeichnet werden: Williams, *Sexual Themes in Greek and Latin Graffiti*, S. 493–494.

16 Stefan Ritter, Zur Situierung erotischer Bilder in der pompejanischen Wandmalerei, in: Philipp von Rummel/Ulrike Wulf-Rheidt (Hrsg.), *Jahrbuch des Deutschen Archäologischen Instituts*, Bd. 132, Berlin-Boston 2018, S. 225–270, hier S. 226.

17 Elke Hartmann, *Sexualität, Medizin und Moralvorstellungen in der Antike*, Berlin 2006, S. 2.

stößigen Themenkomplexen diene dazu, das erhabene Bild der Antike nicht zu beflecken. Erst die Entstehung kulturanthropologisch ausgerichteter Studien in den späten 1970er-Jahren ermöglichte es, die Vorstellung von Sexualität als zeitlosem Phänomen zu überwinden.<sup>18</sup> Mit der Adaption des kulturgeschichtlichen Ansatzes ging die Bemühung einher, die Paradigmen der antiken Sexualmoral zu ermitteln. Somit wurden sexuelle Praktiken, die lange als unbedeutend und „privat“ eingestuft worden waren, zum relevanten Forschungsgegenstand erhoben. Außerdem kam dem sexuellen Akt eine neue Bedeutung im Hinblick auf die soziale Definition von Geschlechtlichkeit zu, indem betont wurde, dass die „gesellschaftlichen Rollen von Frauen und Männern [...] durch sexuelle [Praktiken] gestaltet und geformt wurden“.<sup>19</sup> Die Sensibilisierung für die Apperzeption von subtilen Machtverhältnissen, die durch sexuelle Handlungen entstehen, gefestigt oder aufgehoben werden, ist folglich ein wesentliches Verdienst der kulturanthropologischen Studien. In Bezug auf die vorliegende Arbeit ist zu sagen, dass jene als ein Beitrag zur altertumswissenschaftlichen Geschlechtergeschichte verstanden werden kann, da sie neben der Erforschung der Sexualmoral einen Fokus auf die Untersuchung des weiblichen Aktionspotentials marginalisierter Gruppen legt.<sup>20</sup>

## 2.1 Leitmotive der sexuell obszönen Graffiti

### 2.1.1 Sexuelle Erniedrigung

Viele pompejanische Graffiti sind durch eine spürbar aggressive Qualität gekennzeichnet. Oft kommt es zu einer Nennung expliziter Personen, welche auf einer sexuellen Ebene degradiert werden. So lassen sich misogyne Invektive, wie sie in der literarischen Tradition zu verzeichnen sind, auch in den Graffiti wiederfinden.<sup>21</sup> An einer Hauswand in Pompeji ist beispielsweise zu lesen, dass eine gewisse Euplia schlaff/ausgeweitet<sup>22</sup> sei und eine große Klitoris habe.<sup>23</sup> Einerseits impliziert jenes Graffito eine Aversion gegenüber dem weiblichen Geschlechtsorgan. Wie Regina Höschele hervorhebt, greift die schreibende Person damit die dominante literarische Tradition auf, weibliche Genitalien als „abstoßend und [...] widerlich“<sup>24</sup> zu beschreiben. Andererseits zielt das Attribut „schlaff/ausgeweitet“ auf eine Abwertung der Frau ab: Das Adjektiv *laxa* suggeriert, dass Euplias Sexualleben durch eine Vielzahl an Partnern charakterisiert ist, was

18 In diesem Kontext sind vor allem Michel Foucaults „Geschichte der Sexualität“ sowie Thomas Lacquers „Making Sex: Body and Gender from the Greeks to Freud“ als wegweisende Studien zu nennen. Foucault geht davon aus, dass ‚Sexualität‘ eine moderne Begriffskonstruktion ist, die es einem Individuum ermöglicht, sich als sexuelles Subjekt wahrzunehmen. Darüber hinaus skizziert der Medizinhistoriker Lacquer in seinem Werk das ‚Zwei-Geschlechter-Modell‘, bei dem es sich um ein Produkt des 18. Jahrhunderts handle. Vor dem 18. Jahrhundert, dominierte, so Lacquer, das in der Antike entstandene ‚Ein-Geschlecht-Modell‘, das die Frau als eine unvollständige Version des Mannes darstellte. Ebd., S. 2–3.

19 Ebd., S. 2–3.

20 Insgesamt beschäftigen sich zwar einige Forscher\*innen mit der Frage der Autorenschaft der sexuell obszönen Graffiti in Pompeji (siehe im Detail Kapitel 5). Jedoch ist Levin-Richardsons Ansatz, der sowohl die Handlungsspielräume marginalisierter Gruppen als auch die Mechanismen weiblichen Widerstands in den Blick nimmt, in der altertumswissenschaftlichen Geschlechtergeschichte einzigartig. Dies zeigt, dass es in diesem Bereich noch eine Forschungslücke zu schließen gibt.

21 Williams, *Sexual Themes in Greek and Latin Graffiti*, S. 498.

22 Englische Übersetzung bei ebd.

23 CIL IV 10004: *Eupl(i)a laxa landicosa*.

24 Regina Höschele, *Verrückt nach Frauen. Der Epigrammatiker Rufin*, Tübingen 2006, S. 115.

negative Auswirkungen auf die Konstitution ihres Sexualorgans habe. Die Inschrift „CIL“ IV 10004 steht dabei repräsentativ für eine große Gruppe<sup>25</sup> an Graffiti, die sich durch einen patriarchalen Blick, misogynen Bedeutungsparadigmen und die Erniedrigung der Adressatinnen auszeichnet.

Gleichzeitig werden aber auch Männer als Rezipienten beleidigt. Viele Graffiti beinhalten etwa Referenzen zur Aktivität des *cunnilingus*, die sich auf die orale Befriedigung der Frau bezieht. Bereits die Existenz dieses lateinischen Substantivs ist bezeichnend, denn *cunnilingus* verweist schließlich nicht auf die Handlung an sich, sondern auf den Mann, der sie ausführt. Wie Craig Williams expliziert, kann davon ausgegangen werden, dass *cunnilingus* als eine allgemein gebräuchliche Beleidigung für Männer fungierte. Ähnlich verhält es sich mit der Bezeichnung *fellator*, die einen Mann beschreibt, der das Genital eines anderen Mannes oral stimuliert.<sup>26</sup> Dabei ist auffallend, dass sich jene Beleidigungen sexueller Natur immer auf die männliche Praktizierung von Oralsex beziehen. Wie Angela betont, entsprach es zwar der Norm, orale Befriedigung passiv zu genießen, jedoch war es ein männliches Tabu, jene auch aktiv auszuüben. Der Mund als soziales und politisches Instrument galt als erhaben und sollte daher rein und unbefleckt sein.<sup>27</sup> Individuen, die die *fellatio* praktizierten, wurden folglich nicht nur als unrein angesehen, es wurde ihnen zusätzlich eine unnatürliche Blässe sowie Mundgeruch zugeschrieben. Darüber hinaus war auch der *cunnilingus* in der phallozentrischen römischen Gesellschaft mit einer überaus negativen Konnotation behaftet. Männer, die jene sexuelle Praktik trotz ihrer Stigmatisierung durchführten, galten als entwürdigt und impotent, weil die übliche Penetration nicht vollzogen wurde.<sup>28</sup>

Die römische Sexualität differenzierte präzise zwischen Aktivität und Passivität: Ersteres implizierte phallische Handlungen, d. h. zu penetrieren, während Letzteres bedeutete, penetriert zu werden. Im antiken Selbstverständnis wurden Männer und Frauen somit ihren „natürlichen“ Rollen zugewiesen und sollten ihre Geschlechtsorgane dementsprechend einsetzen. Im Falle des *cunnilingus* sowie der *fellatio* wird der vermeintlich aktive männliche Part zur Frau und verstößt somit gegen die „natürliche“ Ordnung in der sexuellen Hierarchie. Der *cunnilingus* und der *fellator* werden durch ihre Stilisierung zur Frau bzw. zum Objekt abgewertet, was die Misogynie innerhalb der patriarchalen römischen Gesellschaft hervorhebt.<sup>29</sup>

### 2.1.2 Käufliche Liebe

Zahlreiche pompejanische Graffiti knüpfen einen Preis an den Namen einer Person, in manchen Fällen auch an eine bestimmte sexuelle Dienstleistung. Angesichts der Omnipräsenz von Prostitution im römischen Mittelmeerraum scheint es so, als würden die

25 Im Rahmen dieser Bachelorarbeit ist es nicht möglich, die Graffiti dieser Gruppe zu quantifizieren. Dafür müssten alle 5.600 Graffiti zunächst übersetzt, dann systematisiert und abschließend zugeordnet werden.

26 Williams, *Sexual Themes in Greek and Latin Graffiti*, S. 499–500.

27 Alberto Angela, *Ein Tag im Alten Rom. Alltägliche, geheimnisvolle und verblüffende Tatsachen*, München 2014, S. 383.

28 Stumpp, *Prostitution in der römischen Antike*, S. 262.

29 Mark Lamas, *The Sin of Cunnilingus*, 25.10.2017, <http://www.christianorigins.div.ed.ac.uk/2017/10/25/the-sin-of-cunnilingus/>, eingesehen 21.5.2021.

Graffiti als eine Art Werbung für verfügbare Prostituierte in der Nähe fungieren. Jedoch müssen Graffiti nicht zwingend die Verfügbarkeit der angekündigten Dienste indizieren.<sup>30</sup> Das einzige Gebäude in Pompeji, das ohne Zweifel als Bordell diente, ist das Lupanar VII 12, 18. Jenes besteht aus einer zentralen Empfangshalle, welche von einer Reihe einzelner Schlafzimmer umgeben ist. An den Wänden dieser Einrichtung befinden sich etwa hundert Graffiti, die fast<sup>31</sup> alle in lateinischer Sprache verfasst wurden. Aufgrund des Funktionszusammenhangs zwischen den Graffiti und ihrem Anbringungsort kann davon ausgegangen werden, dass die Ausführung sexueller Dienstleistungen, wie sie in den Graffiti erwähnt wird, tatsächlich auch stattfand. Trotzdem kann auch hier die historische Wahrhaftigkeit nicht für jedes einzelne Graffito angenommen werden.<sup>32</sup>

### 3. Prostitution im ersten nachchristlichen Jahrhundert

#### 3.1 Das Stigma der Infamie

Wie die bisher angeführten Beispiele demonstrieren, ist der Nexus zwischen pompejanischen, sexuell obszönen Graffiti und Prostitutionserfahrungen bezeichnend. Aus diesem Grund soll in Folge das römische Prostitutionsgewerbe im ersten Jahrhundert nach Christus näher charakterisiert werden. Wie Thomas McGinn konstatiert, gibt es insgesamt drei konstitutive Merkmale der römischen Prostitution: 1) Promiskuität bei der Wahl der Partner\*innen, 2) eine Form der Bezahlung für sexuelle Dienste und 3) eine emotionale Indifferenz zwischen den Parteien.<sup>33</sup> Jene drei Spezifika unterscheiden die Prostitution von anderen Formen außerehelichen Geschlechtsverkehrs wie dem Ehebruch oder dem Konkubinat.

Im Hinblick auf den sozialen Status von weiblichen und männlichen Prostituierten muss akzentuiert werden, dass jene zu den *infames* gezählt wurden, was sie auf einer gesellschaftlichen Ebene denunzierte und marginalisierte. Neben Prostituierten waren auch Schauspieler\*innen und Gladiatoren mit dem Stigma der Infamie behaftet. Dieser degradierte Status exkludierte jene Gruppe von diversen Aspekten des öffentlichen Lebens. Die erwähnten Personen durften beispielsweise nicht als Zeug\*innen vor Gericht aussagen, waren „*incapax*, unfähig eine Erbschaft zu erwerben“<sup>34</sup> und konnten keine Ehe mit Senatoren und frei geborenen Römern (*ingenui*) eingehen. Die Eheverbote galten vor allem seit den Ehe- und Moralgesetzen des Augustus, die eine langfristige Hierarchisierung der Gesellschaft bezweckten und soziale Mobilität für Prostituierte und andere Geächtete verunmöglichten (siehe im Detail, Kapitel 4). Um die oberen Schichten auf einer standespolitischen Ebene abzuschließen, war es für Prostituierte zudem ausgeschlossen, sich vom Stigma der Infamie zu lösen. Soziale und rechtliche

30 Lamas, *The Sin of Cunnilingus*.

31 Einige wenige Botschaften im Lupanar VII 12,18 bedienen sich der griechischen Sprache: CIL IV 2173–2296.

32 Williams, *Sexual Themes in Greek and Latin Graffiti*, S. 502.

33 Thomas McGinn, *The Economy of Prostitution in the Roman World. A Study of Social History & the Brothel*, Ann Arbor 2004, S. 7.

34 Stumpp, *Prostitution in der römischen Antike*, S. 318.

Rehabilitation waren folglich unerreichbar, auch wenn das Prostitutionsgewerbe aufgegeben wurde.<sup>35</sup>

Daraus resultierte, dass Prostituierte ein Leben lang stigmatisiert waren und sich die damit einhergehende Ächtung auch in der Gesetzgebung widerspiegelte. Da Prostituierte als Personifikation von Schande galten, durften sie außerdem ohne rechtliche Konsequenzen von anderen geschlagen, misshandelt und vergewaltigt werden. Trotzdem war die Ausübung von Prostitution per se nicht illegal. Obwohl die römische Gesellschaft den „unmoralischen“ Lebensstil von Prostituierten missbilligte, war der Besuch in einem Bordell nicht besonders schambesetzt. Vielmehr wurde die Inanspruchnahme der Dienste einer Prostituierten sogar als notwendiges Mittel zur Aufrechterhaltung einer monogamen Ehe betrachtet. Um die ehrbaren Ehefrauen vor sozial geächteten und die Ehemänner vor emaskulierenden Praktiken zu schützen, wurden sexuelle Vorlieben oft in den Bordellen ausgelebt.<sup>36</sup>

### 3.2 *Die soziale Herkunft der Frauen im Prostitutionsgewerbe*

Da die antike römische Gesellschaft durch strikt patriarchale Strukturen determiniert war, fehlt es an literarischen Zeugnissen, die sich auf Frauen im Prostitutionsgewerbe beziehen. Schriftliche Evidenzen stammen hauptsächlich von Männern, was Einzelschicksale von weiblichen Prostituierten gänzlich unsichtbar macht. Dennoch ist davon auszugehen, dass Sklavinnen die größte Gruppe der Prostituierten darstellten.<sup>37</sup> Da sie als Rechtsobjekte galten, erfuhren sie keinerlei Schutz durch das Gesetz. Sie waren der sexuellen Ausbeutung durch ihre Kundschaft ausgeliefert und dienten als Quelle der Bedürfnisbefriedigung.

In vielen Fällen wurden ausgesetzte Kinder zu Prostituierten rekrutiert. Die Findelkinder wurden nicht selten von Zuhältern als Versklavte aufgezogen und „von kleinauf zur Prostitution ‚abgerichtet‘“.<sup>38</sup> Wie anthropologische und demographische Untersuchungen affirmieren, kam es primär zur Aussetzung von Mädchen. Diese Tatsache ist auf die Geringschätzung des weiblichen Geschlechts zurückzuführen, die in antiken Gesellschaften prävalent war. Zudem sind die Angst vor sozialer Ächtung bei unehelichen Kindern sowie das Fehlen an ökonomischen Mitteln als zusätzliche Motive anzuführen. Im Gegensatz zu Jungen evozierten Mädchen Kosten, denn sie erhielten nicht nur eine Mitgift, sondern wurden bereits im jungen Alter verheiratet und konnten somit innerhalb der Familie nicht mehr als Arbeitskraft eingesetzt werden. Die Verschleppung von ausgesetzten Mädchen, die sich in Bordellen als Sklavinnen zwangsprostituieren mussten, generierte schon im ersten nachchristlichen Jahrhundert harsche Kritik. Zu einem recht-

35 Stumpp, Prostitution in der römischen Antike, S. 309, 311.

36 Ebd.; Amanda Devitt, *Sites of the Sex Trade*, S. 3–8.

37 Neben Sklavinnen gab es aber auch freie Frauen, die Teil des Prostitutionsgewerbes waren. Obwohl freie Frauen nicht durch Verschleppung oder Versklavung zu sexuellen Handlungen genötigt wurden, kann ihre Entscheidung, in Bordellen zu arbeiten, dennoch nicht als freiwillig eingestuft werden. In den meisten Fällen sahen sich freie Frauen gezwungen, ihre Körper zu verkaufen, um einer ökonomischen Zwangslage zu entfliehen. Aufgrund dessen negiert die vorliegende Arbeit die Verwendung des Begriffes der „freiwilligen Prostitution“. Stumpp, Prostitution in der römischen Antike, S. 37.

38 Ebd., S. 29.

lichen Verbot der Kindesaussetzung kam es aber erst im dritten Jahrhundert n. Chr.<sup>39</sup>

Darüber hinaus eruiert Bettina Stumpp, dass auch der organisierte Menschenraub durch Betrugerei und Piraterie eine große Gefahr für Kinder und Jugendliche darstellte. Die durch Profitstreben motivierten Menschenräuber verschleppten einzelne Individuen willkürlich, um sie zu versklaven und zur Zwangsprostitution anzustellen. Obwohl der organisierte Menschenraub kein römisches Spezifikum war, kulminierte er im ersten Jahrhundert der Kaiserzeit. Insbesondere in Randgebieten des römischen Reiches (aber auch innerhalb der Provinzen) galt der Menschenraub und der damit einhergehende Handel mit Prostituierten als florierendes Geschäft, das den Weizen- und Weinexporten gleichkam, so berichtet es Clemens von Alexandria im ersten Jahrhundert n. Chr.<sup>40</sup>

Insgesamt wurde eine Sklavin folglich nicht nur als objektifiziertes Eigentum, sondern auch als Ware betrachtet. Ihr Schicksal lag somit im Ermessen einer meist männlichen Instanz. Außerdem negierte die Klassifizierung als Objekt die Unabhängigkeit und Freiheit der Sklavin. Der Profit, den die Sexualität der Prostituierten bzw. Sklavin akkumulierte, ging direkt an die Sklavenhalter oder an die Zuhälter. Die Prostituierte selbst erfuhr durch den Verkauf ihres Körpers eine sich immer wiederholende Kommodifizierung ihrer Sexualität, die sie nicht nur entmenschlichte, sondern sie auch in ihrer Handlungsfähigkeit beschränkte.<sup>41</sup>

#### 4. Die Ehe- und Moralgesetze des Augustus

Die augusteischen Ehe- und Moralgesetze repräsentieren ein kulturgeschichtliches Novum, da der römische Staat durch sie erstmals in die Privatsphäre der Bürger\*innen eingriff und ihr Eheverhalten zu regulieren versuchte. Die implizierten Eheverbote der augusteischen Gesetzgebung hatten dabei das Ziel, eine Neustrukturierung der sozialen Hierarchie zu evozieren und die in der Oberschicht vorherrschende „Eheunlust“<sup>42</sup> zu überwinden. Darüber hinaus akzentuiert die neuere Forschung innerhalb der altertumswissenschaftlichen Studien immer wieder die moralische Komponente der Gesetzgebung. Wie Maïke Steenblock expliziert, waren die Ehe- und Moralgesetze ein Versuch, die augusteische Herrschaft mithilfe „von moralischer Restaurierung und einer Kontrolle des Sexualverhaltens“<sup>43</sup> zu sichern. Die Verflechtung von politischer und sexueller Kontrolle, die zur Konsolidierung der Macht verhelfen sollte, manifestierte sich vor allem in der Regulierung des Sexualverhaltens der freigebohrenen, ehrbaren Frau.<sup>44</sup> Im Folgenden wird untersucht, inwiefern Frauen und ihre Sexualität durch die augusteische Gesetzgebung tangiert waren und welche Sexualmoral den Ehegesetzen zugrunde lag.

39 Stumpp, Prostitution in der römischen Antike, S. 29, 31.

40 Ebd., S. 33–37.

41 Erin K. Fenton, Prostitution as Labor in Imperial Rome, S. 9–10.

42 Raimund Friedl, Der Konkubinat im kaiserzeitlichen Rom. Von Augustus bis Septimius Severus, Stuttgart 1996, S. 62.

43 Steenblock, Sexualmoral und politische Stabilität, S. 29.

44 Dies trifft vor allem auf die *lex Iulia de adulteriis coercendis* zu.

Obwohl sich die Gesetze aus drei sukzessiv erschienenen Dokumenten zusammensetzen, werden sie in der Forschung weitgehend als Gesamtwerk gesehen. Diesem Konsens schließt sich auch die vorliegende Arbeit an und behandelt die *lex Iulia de maritandis ordinibus*, die *lex Iulia de adulteriis coercendis* (beide traten 18 v. Chr. in Kraft) und die *lex Papia Poppaea* (9 n. Chr.) somit als eine zusammenhängende Gesetzgebung. Erstere implizierte eine Ehepflicht für alle freien römischen Personen innerhalb einer spezifischen Altersspanne: Die Gesetze betrafen Frauen im Alter von zwanzig bis fünfzig Jahren und Männer zwischen fünfundzwanzig und sechzig. Darüber hinaus nahm die *lex Iulia de maritandis ordinibus* Einfluss auf die Partnerwahl, denn römischen Freigeborenen war die Eheschließung<sup>45</sup> mit Sklav\*innen und *probrosi*<sup>46</sup> untersagt.<sup>47</sup> Eine Missachtung jener gesetzlichen Bestimmungen effiziente erb- und steuerrechtliche Sanktionen. Zusätzlich sahen die Gesetze Privilegien und Strafen im Hinblick auf die Zeugung von legitimem Nachwuchs vor. Während kinderlose Paare Nachteile erbrechtlicher Natur hinnehmen mussten, wurden kinderreiche Familien auf verschiedenen Ebenen begünstigt. Beispielsweise wurden Väter legitimer Kinder<sup>48</sup> in Bezug auf Amtsbesetzungen gegenüber Kinderlosen präferiert.<sup>49</sup>

Daher lässt sich schließen, dass römische Frauen des ersten nachchristlichen Jahrhunderts innerhalb des gesellschaftlichen Gefüges primär auf ihre Funktion als Ehefrau und Mutter reduziert wurden. Da die Legitimität der Nachkommen als oberstes Gebot fungierte, war die prestigebehaftete, weibliche *castitas* (Keuschheit) eine Grundvoraussetzung, um das Fortbestehen der Familie zu garantieren. Die Bedeutsamkeit der *castitas* war außerdem nicht an einen bestimmten Stand gebunden, sondern prädominierte als weibliches Ideal für Frauen jeglicher sozialen Stellung.<sup>50</sup> Das heißt, dass Mädchen und Frauen keinerlei vorehelicher oder außerehelicher sexueller Kontakt erlaubt war. Männer hingegen waren von jenen sexualmoralischen Beschränkungen grundsätzlich ausgenommen. Wie Raimund Friedl konstatiert, war ein „sexuelles Austoben“ junger Römer „gesellschaftlich akzeptiert, wenn nicht gar erwünscht“.<sup>51</sup> Darüber hinaus war es für Männer zulässig, außereheliche sexuelle Beziehungen zu führen. Zwar durfte kein sexueller Kontakt zu freigeborenen, ehrbaren Frauen gepflegt werden, das Besuchen von Bordellen wiederum wurde aber als notwendiges Mittel zur Aufrechterhaltung der monogamen Ehe erachtet. Während die sexuelle Freiheit des Mannes hervorgehoben wurde, war das Sexualleben der Frau durch den Imperativ der Keuschheit determiniert.<sup>52</sup>

45 Zudem gab es eine Sonderregelung für Senatoren sowie deren Kinder, Enkel und Urenkel; sie durften keine Ehe mit *probrosi* oder ihren Kindern eingehen. Siehe dazu: Steenblock, Sexualmoral und politische Stabilität, S. 25.

46 Individuen mit dem Status *probrosus* waren neben Prostituierten auch Schauspieler\*innen und Wirt\*innen: Paulus Dig. 23,2,44 pre.; Steenblock, Sexualmoral und politische Stabilität, S. 25.

47 Ulpianus Dig. 23,2,43. Die Gesetzestexte der augusteischen Ehegesetzgebung sind nicht als Gesamtkorpus überliefert. Vielmehr sind die Gesetze in Form von Kommentaren späterer Rechtgelehrter tradiert worden. Ulp. Dig. verweist in Folge auf eine Zusammenführung von Rechtstexten, die Ulpian zugeschrieben wird. Diese Sammlung beinhaltet auch die augusteische Ehegesetzgebung. Ein großer Teil der justinianischen Digesten stammen von Ulpian.

48 Dies schloss adoptierte Kinder mit ein.

49 Steenblock, Sexualmoral und politische Stabilität, S. 24–26.

50 Diese Behauptung begründet sich in der Tatsache, dass sich die Betonung der *castitas* auch auf Grabinschriften Freigelassener finden lässt: Stumpp, Prostitution in der römischen Antike, S. 251.

51 Friedl, Der Konkubinat im kaiserzeitlichen Rom, S. 69.

52 Stumpp, Prostitution in der römischen Antike, S. 250–252.

Diese Ungleichbehandlung der Geschlechter lässt sich in „vielen hierarchisch patrilinear strukturierten Gesellschaften“<sup>53</sup> wiederfinden, so Stumpp. Die Doppelmoral, die sich vor allem im Hinblick auf die Differenzierung zwischen weiblicher und männlicher Sexualität manifestierte, war auch in den Ehe- und Moralgesetzen (insbesondere in der *lex Iulia de adulteriis coercendis*) verankert. Das heißt, dass die augusteischen Gesetze neben Ehegeboten und Verboten zusätzlich die Strafbemessung von außerehelichen Sexualbeziehungen regulierten. Zu den Delikten, die strafrechtlich verfolgt wurden, gehörten *lenocinium*<sup>54</sup> (Zuhälterei oder Kuppelei)<sup>55</sup>, *incestum*<sup>56</sup> (Inzest), *stuprum* und *adulterium*. *Stuprum* bezeichnete männliche Verführungen von freigebohrenen, unverheirateten oder verwitweten Römerinnen.<sup>57</sup> Kontrastiv dazu stand *adulterium* repräsentativ für die außerehelichen sexuellen Handlungen einer verheirateten Frau.<sup>58</sup> Da *adulterium* als Strafbestand Teil der Ehe- und Moralgesetze war, zählten außereheliche Sexualbeziehungen von Frauen nicht mehr – wie in der Republik üblich – zur Verantwortlichkeit des *pater familias*<sup>59</sup>, sondern fielen in den Zuständigkeitsbereich eines staatlichen Gerichtes. Um jene Zuwiderhandlungen zu bestrafen, wurden die Ehefrau und der Ehebrecher auf verschiedene Inseln exiliert, wo sie ihr Leben lang als Verbannte ausharren mussten. Zudem war es dem Vater der Ehebrecherin gesetzlich erlaubt, seine Tochter und deren Sexualpartner ohne weitere rechtliche Konsequenzen zu töten<sup>60</sup>, „sofern er die *patria potestas* über sie besaß und das Paar *in flagranti* in seinem oder im Haus des Ehemannes ertappte“.<sup>61</sup> Der Ehemann hingegen konnte zwar den Geliebten seiner Ehefrau straffrei töten, wenn dieser zu den *infames* gehörte, er disponierte aber, anders als in der Republik, über kein Tötungsrecht an seiner Frau.<sup>62</sup> Aufgrund dieser Gesetzesänderung ist zu konkludieren, dass die *lex Iulia de adulteriis* eine Reduzierung von privater Gewaltanwendung und Lynchjustiz beabsichtigte. Darüber hinaus war der betrogene Ehemann dazu verpflichtet, neben einer Scheidung auch ein gerichtliches Verfahren gegen seine Ehefrau und ihren Sexualpartner einzuleiten. Wurde dieser Pflicht innerhalb eines Zeitraumes von 60 Tagen nicht nachgekommen, machte sich der Ehemann der Kuppelei schuldig.<sup>63</sup>

53 Stumpp, Prostitution in der römischen Antike, S. 252.

54 Ulp. Dig. 48,5,2,2.

55 Ein Ehemann machte sich der Kuppelei bzw. Zuhälterei schuldig, wenn er 1) aus dem Ehebruch seiner Frau einen finanziellen Vorteil zog oder 2) vom Ehebruch seiner Frau wusste, und innerhalb von 60 Tagen kein gerichtliches Verfahren gegen sie und den Ehebrecher einleitete. Ulp. Dig. 48,5,2,2.

56 Ulp. Dig. 48,5,7,1.

57 Papinianus Dig. 48,5,10 pre. Zudem wurde auch die Homosexualität unter *stuprum* strafrechtlich verfolgt: Steenblock, Sexualmoral und politische Stabilität, S. 28.

58 Papin. Dig. 48,5,6,1.

59 Ein *pater familias* war ein „Hausvater“, der über Sklav\*innen, Kinder und Frauen herrschte und neben seiner Führungsfunktion auch mit einer Strafgewalt ausgestattet war. Er hatte außerdem die *patria potestas* inne, was eine rechtliche Unterordnung seiner Kinder implizierte. Erst nach dem Tod des *pater familias* konnten seine Kinder Individuen eigenen Rechts werden: Aloys Winterling, „Öffentlich“ und „privat“ im kaiserzeitlichen Rom, in: Aloys Winterling/Tassilo Schmitt u. a. (Hrsg.), Gegenwärtige Antike – antike Gegenwart. Kolloquium zum 60. Geburtstag von Rolf Rilinger, München 2005, S. 221–244, hier S. 221; Steenblock, Sexualmoral und politische Stabilität, S. 12.

60 Papin. Dig. 48,5,22,4.

61 Steenblock, Sexualmoral und politische Stabilität, S. 27; Ulp. Dig. 48,5,23 pre.; 48,5,23,2–3.

62 Macer Dig. 48,5,24 pre.; Martha C. Nussbaum, The Incomplete Feminism of Musonius Rufus, Platonist, Stoic, and Roman, in: Martha C. Nussbaum/Juha Sihvola (Hrsg.), The Sleep of Reason. Erotic Experience and Sexual Ethics in Ancient Greece and Rome, Chicago 2002, S. 283–326, hier S. 304.

63 Ulp. Dig. 48,5,2; Scaevola Dig. 48,5,14 pre.; Steenblock, Sexualmoral und politische Stabilität, S. 27–28.

Neben der Verbannung von Ehebrecher\*innen auf entlegene Inseln war die Verurteilung von *stuprum* und *adulterium* mit einer zusätzlichen Konsequenz verbunden: Die verurteilten Römer\*innen wurden infamiert.<sup>64</sup> Dabei ist anzumerken, dass sich die Infamierung bei Frauen und Männern divergent manifestierte. Beispielsweise evozierte die Infamie eines Mannes den Verlust seiner bürgerlichen Ehrenrechte. Die damit einhergehenden Einschränkungen bezogen sich ausschließlich auf den männlichen (öffentlichen) Lebensbereich, d. h. auf das „Klagerecht für Dritte und die Rolle in Politik und Verwaltung“.<sup>65</sup> Indessen musste eine verurteilte Ehebrecherin mit Folgen privatrechtlicher Natur rechnen: Ihr wurde das Recht entzogen, eine Ehe mit einem freien Römer einzugehen.<sup>66</sup> Daraus resultierte, dass jenes in der *lex Iulia de adulteriis* festgelegte Heiratsverbot verurteilte Frauen zu *probrosi* degradierte, was nicht nur einen maßgeblichen Verlust an Reputation implizierte, sondern zudem auch existenzgefährdend sein konnte.<sup>67</sup>

Insgesamt ist die Misogynie der augusteischen Ehe- und Moralgesetze in der neueren Forschung unumstritten. Die Verabschiedung jenes Gesetzespaketes affirmierte, dass das weibliche Sexualverhalten von öffentlichem bzw. staatlichem Interesse war. Während die prävalente Sexualmoral Frauen zu Keuschheit verpflichtete und sie dadurch sexuelle Repression erfuhren, galt der außereheliche sexuelle Kontakt des Ehemannes mit Prostituierten als „probates Mittel gegen Ehebruch und Verführung von Jungfrauen“.<sup>68</sup> Wie Stahlmann assertiert, wurde die freigeborene römische Frau durch die augusteische Gesetzgebung „als *virgo* [und] *mater familias* [...] in ihrem Sexualverhalten [...] zum Hauptobjekt rechtlicher Normierung“.<sup>69</sup> Die sexuelle Freizügigkeit, die teilweise in der ausgehenden Republik vorherrschte, wurde somit durch Augustus beendet. Umso plausibler scheint es, dass Frauen sich gegen Prozesse der Marginalisierung und sexuellen Repression innerhalb des dominanten sozialen Paradigmas auflehnten.

## 5. Stimmen weiblichen Widerstands

### 5.1 Selbst-referenzielle Graffiti als Ausdruck weiblicher Handlungsfähigkeit

Obwohl viele Historiker\*innen für eine gänzlich männliche Autorenschaft der pompejanischen, sexuell obszönen Graffiti plädieren, herrscht kein übergreifender Konsens innerhalb der alttumswissenschaftlichen Forschung.<sup>70</sup> Aufgrund dessen soll das

64 Ulp. Dig. 23,2,43,12.

65 Ines Stahlmann, *Der gefesselte Sexus. Weibliche Keuschheit und Askese im Westen des Römischen Reiches*, Berlin 1997, S. 64.

66 Ulp. Dig. 48,5,29,1.

67 Stahlmann, *Der gefesselte Sexus*, S. 63–65.

68 Stumpp, *Prostitution in der römischen Antike*, S. 252.

69 Angelika Mette-Dittmann, *Die Ehegesetze des Augustus. Eine Untersuchung im Rahmen der Gesellschaftspolitik des Princeps*, Diss. Berlin 1989, S. 85.

70 Zur Möglichkeit einer weiblichen Autorenschaft, siehe: Levin-Richardson, *fututa sum hic*; Kristina Milnor, *Graffiti and the Literary Landscape in Roman Pompeii*, Oxford 2014, S. 191–224; Devitt, *Sites of the Sex Trade*, S. 47–54; Williams, *Sexual Themes in Greek and Latin Graffiti*, S. 503–505; Zur männlichen Autorenschaft, siehe: Lohmann, *Graffiti als Interaktionsform*, S. 329–351; Opendenhoff, *Fanny, Die Stadt als beschriebener Raum, Die Beispiele Pompeji und*

Geschlecht der Graffiti-schreibenden im Folgenden einer kritischen Evaluierung unterzogen werden. Indem überprüft wird, inwiefern sexuell aufgeladene Graffiti auch weiblichen Widerstand gegen Marginalisierungsmechanismen und sexuelle Unterdrückung repräsentieren können, examiniert die vorliegende Arbeit zugleich die prävalente Doktrin einer männlichen Autorenschaft.

Wie Levin-Richardson postuliert, spricht eine Vielzahl an Indizien dafür, dass Frauen ebenfalls mögliche Autorinnen und Leserinnen der pompejanischen Graffiti waren: Grundsätzlich erhielten Mädchen keine klassenübergreifende Bildung, jedoch gab es für einige wenige Frauen an den Polen des sozialen Spektrums die Möglichkeit, lesen und schreiben zu erlernen.<sup>71</sup> Beispielsweise galt die Bildung der Tochter innerhalb der elitären Schichten als Zeichen von Prestige und Vermögen. Außerdem wurden auch weibliche Zugehörige der untersten Schichten – wie Sklavinnen – unterrichtet, sodass jene als Hebammen oder Buchhalterinnen dienen konnten. Im Allgemeinen affirmieren neue Erkenntnisse aus der Geschlechterforschung, dass die Zahl an Frauen, welche teilweise über eine Lese- oder Schreibkompetenz verfügten, größer war als jahrelang angenommen.<sup>72</sup>

Zudem indizieren die Graffiti in vielen Fällen eine weibliche Perspektive, die sich auch auf einer grammatikalischen Ebene manifestiert: In den prominentesten Beispielen weiblicher Autorenschaft wird ein weibliches Adjektiv mit der grammatikalischen Form der ersten Person kombiniert. So enthält etwa das Graffito „CIL“ IV 5296 im Stil einer erotischen Liebesbotschaft die Worte „[ego] *perdita*“ („Ich [eine Frau] bin hoffnungslos verliebt“)<sup>73</sup>, das auf eine weibliche Autorin hinweist. Ähnlich verhält es sich für die Inschrift „CIL“ IV 2217, das sich mit „Ich [eine Frau] wurde hier gefickt“<sup>74</sup> übersetzen lässt. Da Pompeji und seine umliegenden Gebiete über eine besonders ausgeprägte Schriftkultur verfügten, ist davon auszugehen, dass viele Pompejaner\*innen als semi-alphabetisiert einzustufen waren. Dies implizierte die Fähigkeit, mit Mühe zu lesen und/oder kurze Notizen zu verfassen. Die Hervorhebung jener partiellen Lese- und Schreibkompetenz ist deshalb wesentlich, weil eine signifikante Anzahl an pompejanischen Frauen in einer rigiden Dichotomie als Analphabetinnen gelten würden.<sup>75</sup> Die Verwendung des weiblichen Partizips wie in „CIL“ IV 2217 und ähnlichen Fällen legt nahe, dass diese Botschaften mit einer hohen Wahrscheinlichkeit von einer Frau in die Wand geritzt wurden.<sup>76</sup> Außerdem unterstreichen diese Graffiti mit der Verbform in der ersten Person sehr deutlich die weibliche Konstituierung von Subjektivität. Wie Levin-Richardson expliziert, kann das Einritzen von Botschaften wie „*fututa sum hic*“ als Prozess der Subjektformation gesehen werden. Indem sich Frauen selbst repräsentieren, betonen sie nicht nur ihre eigene sexuelle Handlungsfähigkeit, sondern wirken zudem der dominanten, unterdrückerischen Objektifizierung ihres Körpers subversiv entgegen. Die Graffiti bo-

Herculaneum (Materiale Textkulturen 33), Berlin/Boston 2021, S. 10–16.

71 Levin-Richardson, *fututa sum hic*, S. 321.

72 Ebd., S. 321; Milnor, *Graffiti and the Literary Landscape*, S. ix.

73 Englische Übersetzung bei Levin Richardson, *fututa sum hic*, S. 324.

74 CIL IV 2217: *fututa sum hic*; englische Übersetzung bei Levin Richardson, *fututa sum hic*, S. 319.

75 Levin Richardson, *fututa sum hic*, S. 326.

76 Ebd., S. 321–326.

ten marginalisierten Gruppen (wie den Prostituierten) folglich eine Möglichkeit, sozio-kulturelle Narrative über sich selbst neu zu gestalten. Zusätzlich fügt die Ich-Konstruktion der Inschrift „CIL“ IV 2217 ein Element des verbalen Spiels zwischen der Autorin und den Leserinnen des Graffitos hinzu: Da das Graffito keine Namen nennt, konnte sich jede Leserin die darin implizierte Subjektivität aneignen, d. h. sich in die Rolle der handelnden Frau versetzen. Andererseits verstärkten Botschaften wie diese durch das dominante sexuelle Paradigma die Subordination von prostituierten Frauen<sup>77</sup> immer weiter. Daher lässt sich folgern, dass Prostituierte ihre eigene Unterdrückung durch das Einritzen sexuell obszöner Graffiti reproduzierten, während sie gleichzeitig als Subjekte handelten und sich somit demselben Paradigma widersetzen.<sup>78</sup>

## 5.2 *Lautes Vorlesen: temporäre Flucht aus der Marginalisierung*

Darüber hinaus bot die epigrafische Landschaft Pompejis zahlreiche Gelegenheiten für Frauen, Graffiti sowohl im öffentlichen als auch im privaten Rahmen laut vorzulesen. Im Allgemeinen, so Williams, nahm die Mündlichkeit im Leben der Römer\*innen eine zentrale Rolle ein. Beispielsweise wurden politische Neuerungen zu einem großen Teil durch das gesprochene Wort vermittelt. Darüber hinaus wurden öffentliche Aufführungen und Rezitationen besucht und Sklav\*innen dazu angehalten, ihren Besitzer\*innen auch im privaten Raum vorzulesen.<sup>79</sup> In Anbetracht der weit verbreiteten Praxis des Vorlesens plädiert die vorliegende Arbeit dafür, dass auch die pompejanischen Graffiti laut vorgelesen wurden.<sup>80</sup> Wie Rebecca Benefiel assertiert, waren die Graffiti durch eine dialogische Natur geprägt. Um jene Behauptung zu untermauern, kann folgende Botschaft herangezogen werden: „Wer dies schreibt, ist verliebt und ich, der dies liest, bin ein Arschloch“.<sup>81</sup> Jenes Graffito affirmiert die antike Tradition des lauten Vorlesens, da es versucht, die Leser\*innen aktiv miteinzubinden und am Gespräch teilhaben zu lassen. Zudem ergibt jene Botschaft nur Sinn, wenn sie verbalisiert wird.

Die formelhafte Qualität und grammatikalische Einfachheit vieler Botschaften ermöglichten die Rezitation auch für ungeübte Leser\*innen. Außerdem konnten sogar Frauen mit eingeschränkter oder unzureichender Lesefähigkeit die Inhalte der Graffiti wiedergeben, indem sie anderen beim Vorlesen zuhörten. Die Verbalisierung von bereits existierenden Graffiti, die Männer diffamierten oder objektifizierten, bot Frauen eine Möglichkeit, vorübergehend einen gesellschaftlich dominanten Status einzunehmen.

77 Es ist zwar möglich, dass die Graffiti von nicht-prostituierten Frauen stammen und/oder gelesen wurden – jedoch befindet sich ein großer Teil der sexuell obszönen Inschriften an den Wänden von Bordellen/Tabernen. Diese Orte wurden in der Regel von Prostituierten aufgesucht. Um diese These aber eingehend überprüfen zu können, müsste man sie zum Gegenstand eines eigenen Forschungsvorhabens erheben.

78 Judith Butler, *The Psychic Life of Power. Theories in Subjection*, Stanford 1997, S. 10–11; Levin Richardson, *fututa sum hic*, S. 333–334.

79 William V. Harris, *Ancient Literacy*, Cambridge 1998, S. 36.

80 Williams, *Sexual Themes in Greek and Latin Graffiti*, S. 501; Milnor, *Graffiti and the Literary Landscape*, S. 76; Levin Richardson, *fututa sum hic*, S. 335–341; Harris, *Ancient Literacy*, S. 35–36; Rebecca R. Benefiel, *Dialogues of Ancient Graffiti in the House of Maius Castricius in Pompeii*, in: *American Journal of Archaeology* 114 (2010), Heft 1, S. 59–101, hier S. 65–69.

81 CIL IV 2360: *Amat qui scribet ... et ego verpa qui lego*; englische Übersetzung bei Benefiel, *Dialogues of Ancient Graffiti*, S. 65.

Des Weiteren konnten gerade weibliche Prostituierte eine temporäre Handlungsfähigkeit erfahren, indem sie Graffiti mit sexuellen Drohungen gegen Männer laut vorlasen.<sup>82</sup>

Wie bereits im ersten Kapitel erläutert, fungierte die Bezeichnung *fellator* als eine besondere Diffamierung, die sich in vielen Graffiti wiederfindet. Da Beleidigungen sexueller Art meist einen männlichen Namen mit dem Titel *fellator* zusammensetzten (z. B. *Victor fellator*<sup>83</sup>), war es außerdem sehr einfach, die Botschaften laut vorzulesen, auch wenn die Frau nur über eine partielle Lesekompetenz verfügte. Ein Graffito, das noch einen Schritt weiter geht, ist die Inschrift „CIL“ IV 1253, die zusätzlich eine geschlechtliche Transgression des Protagonisten hervorhebt: „*lustus Lemnio felatorex sal(utem)*“ („*lustus*, der feminine Schwanzlutscher grüßt *Lemnio*“<sup>84</sup>). Durch den hybriden Titel *felatorex* (der sich aus dem männlichen *fellator* und seinem weiblichen Pendant *fellatrix* konstituiert) wurde *lustus* durch jede Verbalisierung des Graffitos feminisiert und somit degradiert. Obwohl Prostituierte mit dem Stigma der Infamie behaftet waren, konnten sie sich durch das Vorlesen der denunzierenden Graffiti mit dem normativen Wertekorsett der Gesellschaft identifizieren. Die angeführten Botschaften betonten die Nonkonformität der Männer mit sexuellen und geschlechtlichen Rollenerwartungen. Daher reproduzierte der weibliche Prozess des Vorlesens die dominanten geschlechtlichen Sexualnormen, indem abweichendes sexuelles Verhalten herabgewürdigt und beleidigt wurde.<sup>85</sup>

Darüber hinaus konnten Frauen auch vom Vorlesen diffamierender Graffiti profitieren, die auf *futuere* anspielen. Beispielweise behauptet ein Graffito: „*Messius* hat hier gar nicht gefickt.“<sup>86</sup> Das heißt, *Messius* wird für das, was er nicht tut, verspottet. Die Implikation ist, dass er entweder impotent sei oder etwas anderes als *futuere* genieße. Dieses Graffito illustriert, dass auch das Nicht-Handeln im römischen Selbstverständnis zum Gegenstand von Verhöhnung erhoben werden konnte.<sup>87</sup>

Zudem konnten weibliche Leserinnen durch die Artikulation von aggressiv aufgeladenen Graffiti wie „*Beweg dich, Schwanzlutscher*“<sup>88</sup> Handlungsfähigkeit demonstrieren. Wie bei anderen Graffiti, die keine namentlich erwähnten Subjekte aufweisen, konnte jeder männliche Zuhörer zum verbalen Ziel dieses Ausspruches werden. Einige besonders aggressive Botschaften befähigten Frauen dazu, männliche Zuhörer sogar zu bedrohen und sie zu sexuellen Objekten zu stilisieren. Das deutlichste Beispiel einer solchen Bedrohung auf einer sexuellen Ebene befindet sich an den Wänden des Lupanar VII 12, 18. „*Wenn du mir das Geld (über)gibst, Batacarus, werde ich dich anal penetrieren*“.<sup>89</sup> Zusätzlich zur Diffamierung von *Batacarus* durch die Unterstellung des Wunsches nach analer Penetration transformiert das Graffito den männlichen Prota-

82 Levin Richardson, *fututa sum hic*, S. 335–336.

83 CIL IV 1708.

84 Englische Übersetzung bei Levin Richardson, *fututa sum hic*, S. 336.

85 Ebd., S. 336–337.

86 CIL IV 5187: *Messius hic nihil futuit*; englische Übersetzung bei Levin Richardson, *fututa sum hic*, S. 339.

87 Ebd., S. 339–340.

88 CIL IV 8400: *move te fellator*; englische Übersetzung bei Levin Richardson, *fututa sum hic*, S. 340.

89 CIL IV 2254: *ratio mi cum ponis Batacare te pedicaro*; englische Übersetzung bei Levin Richardson, *fututa sum hic*, S. 340–341.

gonisten in ein grammatikalisches (te) und sexuelles Objekt. Wenn jene Botschaft von einer Sklavin mit niedrigem Status vorgetragen wurde, erfuhr Batacarus zudem eine doppelte Form von Erniedrigung. Einerseits wurde er durch den Status der vorlesenden Frau, andererseits durch die Usurpierung seiner männlichen Position als sexuelles Subjekt erniedrigt. Insgesamt ermöglichte die Verbalisierung von denunzierenden Graffiti marginalisierten Frauen, sich eine gesellschaftlich dominante Subjektivität anzueignen und jene temporär zu verkörpern. Indem sie Männer in den Graffiti zu unterworfenen, penetrierten Sexualobjekten machten, wurden die römischen Leserinnen unweigerlich zu aktiv handelnden, sexuellen Subjekten.<sup>90</sup>

### 5.3 Graffiti als Ausdruck von Subalternität

Um zu bewerten, inwiefern Graffiti, die Männer denunzierten, als Ausdruck weiblicher Subalternität eingestuft werden können, bedient sich die vorliegende Arbeit der Begriffsauffassung des Subalternen nach Stephanie Merten und Martin Renger. Die beiden knüpfen dabei an Gayatri Chakravorty Spivaks<sup>91</sup> Konzeption an und machen den Subalternitätsbegriff für die Archäologie greifbar. Ihr Ansatz entspricht einer „Archäologie von unten“<sup>92</sup>, die eine *Bottom-up*-Blickrichtung einnimmt und die Handlungsspielräume historischer Akteur\*innen mit nur wenig Aktionspotential untersucht. In Anlehnung an Spivak ziehen Merten und Renger einen Subalternitätsbegriff heran, „der all jene fasst, die – im weitesten Sinn und in verschiedenen Formen – Marginalisierung, Ausbeutung und Repression erfahren“.<sup>93</sup> Subalternität figuriert dabei als mehrdimensionaler, kontextgebundener und veränderbarer Zustand, in dem sich Individuen partiell oder gänzlich befinden. Diese Auffassung impliziert die Negation einer antithetischen Einteilung, die subalterne Subjekte an einem Ende und die herrschende Elite am anderen Ende des sozialen Spektrums positioniert. Subalternisierung, so Merten und Renger, findet an „gesellschaftlichen Horizontal- und Vertikallinien“<sup>94</sup> statt.

Gleichzeitig konzentriert sich Subalternität vor allem dort, wo Gruppen über eingeschränkte Handlungsspielräume und geringe Aktionspotentiale disponieren. Im Gegensatz zu Spivak<sup>95</sup> attestieren Merten und Renger den subalternen Individuen jedoch weder eine allgemeine Unfähigkeit zu handeln noch ein Unvermögen, für sich selbst zu sprechen. Merten und Rengers Ansatz zufolge kann der subalterne Zustand folglich nicht überwunden werden, wenn es zu einer Verbalisierung gegen Marginalisierungs-

90 Levin Richardson, *fututa sum hic*, S. 340–341.

91 Mit ihrem programmatischen und viel rezipierten Essay „Can the Subaltern Speak?“ trug Spivak zu Beginn der 1990er zur Neuformierung der *Subaltern Studies* bei. Nach Spivaks Begriffsverständnis manifestiert sich das Subalterne in Identitäten, die durch Differenzen determiniert sind: Gayatri Chakravorty Spivak, *Can the Subaltern Speak?*, in: Patrick Williams (Hrsg.), *Colonial Discourse and Post-Colonial Theory. A Reader*, Harlow 2003, S. 66–111, hier S. 80.

92 Merten/Renger, *Räume, ihre Orte und Subalternität*, S. 142.

93 Ebd.

94 Ebd.

95 Spivaks Auffassung von Subalternität impliziert, dass sich subalterne Subjekte niemals politisch repräsentieren oder für sich selbst sprechen können. Jegliche Form, sich Gehör zu verschaffen, geht nach Spivaks Begriffsverständnis mit einer Auflösung des Subalternitätsstatus einher: Chakravorty Spivak, *Can the Subaltern Speak?*, S. 104; Merten/Renger, *Räume, ihre Orte und Subalternität*, S. 140.

mechanismen kommt. Vielmehr müssen sich subalterne Subjekte „unterschiedlichen Marginalisierungsformen dauerhaft [...] entziehen“<sup>96</sup>, um ihren Subalternitätsstatus aufzuheben.

Da davon auszugehen ist, dass die pompejanischen Prostituierten zu sexuellen Handlungen genötigt wurden und der männlichen Dominanz ihrer Kunden gänzlich ausgeliefert waren, erfuhren sie Repression und Marginalisierung auf verschiedenen Ebenen. Die intersektionale Verflochtenheit an Unterdrückungsmechanismen, die die Frauen erleiden mussten, machte sie folglich unmissverständlich zu subalternen Subjekten. Da die prostituierten Frauen zudem mit dem Stigma der Infamie behaftet waren und als sozial geächtet galten, waren sie sich ihrer Subalternität immerzu bewusst. Gleichzeitig kam es durch die rekurrente sexuelle Befriedigung der Kundschaft zu einer kontinuierlichen Reproduzierung von Subalternität.<sup>97</sup> Da den unterdrückten Frauen das Einritzen von selbst-referentiellen Graffiti dazu diente, temporär ihrer Marginalisierung zu entfliehen und sich als sexuell dominante Subjekte wahrzunehmen, können die Graffiti demnach zugleich als Ausdruck von Subalternität gesehen werden. Darüber hinaus spricht sich die vorliegende Arbeit dafür aus, auch den Prozess der Verbalisierung von bereits existierenden Graffiti, die Männer sexuell degradieren, als Ausdruck von Subalternität zu betrachten. Die Artikulation von beleidigenden Graffiti ermöglichte es marginalisierten Frauen ohne Schreibkompetenzen, sich vorübergehend ihrer Subalternität zu entziehen. Jedoch boten diese subversiven Mechanismen nur eine temporäre Flucht aus den patriarchalen römischen Strukturen.

## 6. Fazit

Die vorliegende Arbeit machte es sich zum Ziel, die gesellschaftliche Sexualmoral im ersten nachchristlichen Jahrhundert zu skizzieren. Die Analyseergebnisse der sexuell obszönen, pompejanischen Graffiti sowie der augusteischen Ehe- und Moralgesetzgebung affirmieren, dass sich die sexualmoralischen Ansprüche der römischen Gesellschaft in einer rigiden sexuellen Hierarchie manifestierten. Jene hierarchische Anordnung regulierte das Sexualleben der Geschlechter auf divergierenden Ebenen. Während die Sexualität der Römerin durch den Imperativ der Keuschheit determiniert war, wurde die sexuelle Freiheit des Mannes nicht nur geduldet, sondern vielmehr begrüßt. Beispielsweise galt die männliche Inanspruchnahme der Dienste von Prostituierten als ein probates Mittel zur Aufrechterhaltung einer monogamen Ehe. Die Doppelmoral, die sich insbesondere in der Differenzierung zwischen weiblicher und männlicher Sexualität offenbarte, spiegelte sich ferner auf der gesetzlichen Ebene wider. So ist die sexuelle Ungleichbehandlung der Geschlechter, ein typisches Indiz einer patrilinearen Gesellschaft, auch in den Ehe- und Moralgesetzen des Augustus verankert. Da das Gesetzespaket das weibliche Sexualverhalten zum Gegenstand staatlichen

96 Merten/Renger, Räume, ihre Orte und Subalternität, S. 143.

97 Ebd., S. 156.

Interesses erhob, wurde vor allem die freigeborene römische Frau zur Protagonistin „rechtlicher Normierung“.<sup>98</sup>

Außerdem ist ein eindeutiger Nexus zwischen der patriarchalen römischen Gesellschaftsstruktur und den sexuellen Rollen der Geschlechter erkennbar: Im römischen Selbstverständnis wurde stark zwischen sexueller Aktivität und Passivität unterschieden. Die vermeintlich „natürliche“ Ordnung in der sexuellen Hierarchie stilisierte die Frau zum passiven Objekt, während der Mann als penetrierendes Subjekt fungierte. Verstieß der Mann gegen jene hierarchisch angeordneten sexuellen Normen, erfuhr er eine Stilisierung zur Frau bzw. zum Objekt. Jener Prozess ging stets mit einer Abwertung des Mannes einher, was die misogynen Paradigmen innerhalb der römischen Gesellschaft abermals akzentuiert.

Da die römische Sexualität insgesamt von einer Vielzahl an Tabus geprägt war, bot das Prostitutionsgewerbe den männlichen Kunden eine Möglichkeit, stigmatisierte und als emaskulierend erachtete sexuelle Bedürfnisse und Vorlieben jenseits der eigenen Ehe auszuleben. Da prostituierte Frauen entgegen der römischen Sexualmoral handelten, waren sie ohnehin mit dem Stigma der Infamie behaftet. Als *infames* hatten sie nicht nur einen degradierten sozialen Status inne, vielmehr wurden sie auch auf einer gesellschaftspolitischen Ebene exkludiert, was zusätzlich zu ihrer Marginalisierung beitrug.

Zu Beginn dieser Arbeit stellte sich die Frage, inwieweit Graffiti, die sexuelle Handlungen thematisieren, weiblichen Widerstand gegen die Marginalisierung innerhalb des dominanten sozialen Paradigmas repräsentieren. Die diesbezügliche Analyse der Inschriften hat ergeben, dass Frauen als Leserinnen und teilweise auch als Autorinnen fungiert haben. Dies indizieren vor allem selbst-referenzielle Graffiti, deren weibliche Perspektive sich auch auf einer grammatikalischen Ebene manifestiert. Darüber hinaus ermöglichte die Verbalisierung von Inschriften, die Männer auf einer sexuellen Ebene diffamierten und objektifizierten, eine temporäre Flucht aus der Marginalisierung. Durch das laute Vorlesen von sexuellen Graffiti, die Männer degradierten und beleidigten, konnten weibliche Prostituierte nicht nur eine sozial dominante Stellung einnehmen, sondern zudem auch eine vorübergehende Handlungsfähigkeit erfahren. Demnach können das Einritzen selbst-referenzieller Graffiti sowie der Prozess des Vorlesens von diffamierenden Inschriften als Ausdruck von Subalternität gesehen werden. Jene subversiven Praktiken boten den Prostituierten eine Möglichkeit, ihren Subalternitätsstatus zumindest vorübergehend zu überwinden.

## 7. Quellen

Corpus Inscriptionum Latinarum IV. Inscriptiones parietariae Pompeianae Herculanaenses Stabianae, hrsg. v. K. Zangemeister et al., Berlin 1871.

The Civil Law. The Digest or Pandects of the emperor Justinian, hrsg. und übers. v. S.P. Scott, Cincinnati 1932.

98 Stahlmann, *Der gefesselte Sexus*, S. 60.

## 8. Literatur

Angela, Alberto, Ein Tag im Alten Rom. Alltägliche, geheimnisvolle und verblüffende Tatsachen, München 2014.

Benefiel, Rebecca R., Dialogues of Ancient Graffiti in the House of Maius Castricius in Pompeii, in: *American Journal of Archaeology* 114 (2010), Heft 1, S. 59–101.

Berlin-brandenburgische Akademie der Wissenschaften (Hrsg.), Karl Zangemeister, o. D., <https://www.bbaw.de/die-akademie/akademie-historische-aspekte/mitglieder-historisch/historisches-mitglied-karl-zangemeister-3080>, eingesehen 13.5.2021.

Butler, Judith, *The Psychic Life of Power. Theories in Subjection*, Stanford 1997.

Devitt, Amanda, *Sites of the Sex Trade. Spatial Analysis and Prostitution at Pompeii*, Masterarbeit Hamilton/Ontario 2014.

Fenton, Erin K., Prostitution as Labor in Imperial Rome, in: *Studies in Mediterranean Antiquity and Classics* 1 (2006), Heft 1, S. 1–15.

Friedl, Raimund, *Der Konkubinat im kaiserzeitlichen Rom. Von Augustus bis Septimius Severus*, Stuttgart 1996.

Harris, William V., *Ancient Literacy*, Cambridge 1998.

Hartmann, Elke, *Sexualität, Medizin und Moralvorstellungen in der Antike*, Berlin 2006.

Höschele, Regina, *Verrückt nach Frauen. Der Epigrammatiker Rufin*, Tübingen 2006.

Lamas, Mark, *The Sin of Cunnilingus*, 25.10.2017, <http://www.christianorigins.div.ed.ac.uk/2017/10/25/the-sin-of-cunnilingus/>, eingesehen 21.5.2021.

Levin Richardson, Sarah, *fututa sum hic*. Female Subjectivity and Agency in Pompeian Sexual Graffiti, in: *The Classical Journal* 108 (2013), Heft 3, S. 319–345.

Lohmann, Polly, *Graffiti als Interaktionsform. Geritzte Inschriften in den Wohnhäusern Pompejis (Materiale Textkulturen 16)*, Berlin-Boston 2018.

McGinn, Thomas, *The Economy of Prostitution in the Roman World. A Study of Social History & the Brothel*, Ann Arbor 2004.

Merten, Stephanie/Renger, Martin, Räume, ihre Orte und Subalternität. Reflexionen am Beispiel von Pompeji, in: *Subalterne Räume (Themenheft)* 8 (2019), S. 135–166.

Mette-Dittmann, Angelika, *Die Ehegesetze des Augustus. Eine Untersuchung im Rahmen der Gesellschaftspolitik des Princeps*, Diss. Berlin 1989.

Milnor, Kristina, *Graffiti and the Literary Landscape in Roman Pompeii*, Oxford 2014.

Nussbaum, Martha C., *The Incomplete Feminism of Musonius Rufus, Platonist, Stoic, and Roman*, in: Martha C. Nussbaum/Juha Sihvola (Hrsg.), *The Sleep of Reason. Erotic Experience and Sexual Ethics in Ancient Greece and Rome*, Chicago 2002, S. 283–326.

Opdenhoff, Fanny, Die Stadt als beschriebener Raum, Die Beispiele Pompeji und Herculaneum (Materiale Textkulturen 33), Berlin/Boston 2021.

Ritter, Stefan, Zur Situierung erotischer Bilder in der pompejanischen Wandmalerei, in: Philipp von Rummel/Ulrike Wulf-Rheidt (Hrsg.), Jahrbuch des Deutschen Archäologischen Instituts, Bd. 132, Berlin-Boston 2018, S. 225–270.

Spivak, Gayatri Chakravorty, Can the Subaltern Speak?, in: Patrick Williams (Hrsg.), Colonial Discourse and Post-Colonial Theory. A Reader, Harlow 2003, S. 66–111.

Stahlmann, Ines, Der gefesselte Sexus. Weibliche Keuschheit und Askese im Westen des Römischen Reiches, Berlin 1997.

Steenblock, Maik, Sexualmoral und politische Stabilität. Zum Vorstellungszusammenhang in der römischen Literatur von Lucilius bis Ovid, Berlin-Boston 2013.

Stumpp, Bettina E., Prostitution in der römischen Antike (Antike in der Moderne), Berlin 1998.

Williams, Patrick (Hrsg.), Colonial Discourse and Post-Colonial Theory. A Reader, Harlow 2003.

Winterling, Aloys, „Öffentlich“ und „privat“ im kaiserzeitlichen Rom, in: Aloys Winterling/Tassilo Schmitt u. a. (Hrsg.), Gegenwärtige Antike – antike Gegenwarten. Kolloquium zum 60. Geburtstag von Rolf Rilinger, München 2005, S. 221–244.

**Sarah Stöckl** ist Studentin im Masterstudiengang Lehramt für Sekundarstufe Englisch/Geschichte, Sozialkunde und Politische Bildung im 1. Semester an der Universität Innsbruck. Sarah.Stoeckl@student.uibk.ac.at

### **Zitation dieses Beitrages**

Sarah Stöckl, Die römische Sexualmoral im ersten nachchristlichen Jahrhundert. Sexualität im Spannungsfeld zwischen Ehegesetzen und Prostitution, in: *historia.scribere* 14 (2022), S. 11–30, <http://historia.scribere.at>, eingesehen 21.6.2022 (=aktuelles Datum).